Amtsplatz 1, 8811 Scheifling T: 03582/2315-0 | F: DW 4 | E: gde@scheifling.gv.at

www.scheifling.gv.at

2. Funktionsperiode 07/2020 - 06/2025

GZ.: 010/001-2024/25

Verhandlungsschrift Nr. 25

über die 25. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Scheifling in der Funktionsperiode 2020 bis 2025 gemäß Sitzungsplan 2024 am 16. Mai 2024, zu der per E-Mail am 08.05.2024 wie folgt eingeladen wurde:

Von: Franz Fix | Marktgemeinde Scheifling

Mittwoch, 8, Mai 2024 15:05 Gesendet:

An: Auer Thomas: Brachmaver Josef: Eberdorfer Rudolf: Ebner Heidemarie: Fritz

Erich, Mag.; Gams Patrick, Dipl.-Ing., BSc; Grangl Christina; Grogger Hannes, Mag.; Hansmann Patrick, Gemeindekassier; Ischowitsch Elke; Karner Bernd, Ing., BEd; Mühlthaler Jörg, Ing.; Reif Gottfried, Bürgermeister; Ressmann

Ingrid; Schlager Rudolf, MSc, Vizebürgermeister

Betreff: Einladung und Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung am 16.05.2024 um

19.00 Uhr im Marktgemeindeamt Scheifling, Sitzungssaal

Tagesordnung zur 25. Gemeinderatssitzung am 16.05.2024.pdf Anlagen:

Abbildung 1: E-Mail-Einladung zur Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2024

Ort, Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung der Sitzung:

Marktgemeindeamt Scheifling, Sitzungssaal

Tag: Donnerstag, 16. Mai 2024

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 21:20 Uhr

Anwesende Gemeinderäte (12): Anmerkungen:

Bürgermeister Reif Gottfried

Vizebürgermeister Schlager Rudolf, MSc [Schriftführer] Gemeindekassier Hansmann Patrick

Gemeinderäte: **Brachmayer Josef Eberdorfer Rudolf**

Fritz Erich, Mag. Gams Patrick, Dipl.-Ing., BSc

Grangl Christina Grogger Hannes, Mag. Ischowitsch Elke

Karner Bernd, Ing., BEd [Schriftführer]

Ressmann Ingrid [Schriftführer, ab Top 2.]

Abwesende Gemeinderäte - entschuldigt (3):

Gemeinderäte **Auer Thomas** [Schriftführer] Ebner Heidemarie [Schriftführer]

Mühlthaler Jörg, Ing.

Sonstige Anwesende:

Gemeindesekretär Vb. Franz Fixl [Verhandlungsschrift] [öffentlicher Teil] 2

Zuhörer

Vorsitzender: Bürgermeister Gottfried Reif [gesamte Sitzung]

Dringlichkeitsanträge: Keine

Abstimmung: Erheben einer Hand Gemäß der den Gemeinderäten mit der Einladung zur heutigen Sitzung per E-Mail am 08.05.2024 übermittelten Tagesordnung, die gleichzeitig an den Amtstafeln der Marktgemeinde Scheifling öffentlich kundgemacht wurde, ergibt sich folgende

Tagesordnung

- I. Die Beratung und Beschlussfassung der folgenden Tagesordnungspunkte erfolgt öffentlich:
 - 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 2. Bericht des Bürgermeisters
 - 3. Fragestunde
 - 4. Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 14. März 2024 (24. Sitzung in der Funktionsperiode 2020 bis 2025):
 - Beratung und Beschlussfassung über eventuelle schriftliche Einwendungen von Gemeinderatsmitgliedern
 - b) Genehmigung
 - 5. Familien- und Kulturausschuss: Beratung und Beschlussfassung über:
 - a) Erlebnis-Sommerprogramm 2024
 - b) Sommerferienbetreuung 2024 für 6- bis 12-Jährige
 - c) Anschaffung Kinderspielgeräte
 - d) "Essen auf Rädern", Richtlinien und Ankauf eines Fahrzeuges
 - e) Kulturveranstaltungen 2024
 - 6. Zweckzuschuss des Bundes zur Finanzierung von inflationsbedingten Gebührensteigerungen bei den Betrieben der Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung ("Gebührenbremse" in Höhe von € 36.057,00 für die Marktgemeinde Scheifling), Beratung und Beschlussfassung über:
 - a) Verteilung der Mittel auf die Gebührenbetriebe
 - b) Verteilung der Mittel auf einzelne Abgabepflichtige
 - 7. Bau- und Gemeindeumweltausschuss: Beratung und Beschlussfassung über:
 - a) Abfallbeseitigung:
 - 1 Erlassung einer neuen Abfuhrordnung
 - 2 Kostenersätze für zusätzliche Leistungen
 - 3 Öffnungszeiten Bauhof
 - 4 Sträucher und Grünschnittsammlung
 - 5 Videoüberwachung der Altstoffsammelstellen
 - b) Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK), Sachbereichskonzept Energie (SKE), Energieraumplanung:
 - 1 Förderungsvertrag
 - 2 Vergabe von Lieferungen und Leistungen
 - c) Erneuerbare Energiegemeinschaften (EEG) Scheifling, Förderungsvertrag und Umsetzung
 - ÖBB-Eisenbahnkreuzungen EK km 264,086 (Scheiflinger Ofen), EK km 265,131 (Panoramastraße) und EK km 266,093 (Neumarkter Straße bei Fa. Filli), Realisierung von Sicherungsmaßnahmen
 - e) Badeteichanlage "Freisambad" Scheifling/Lind, Leasingfinanzierung für Grundstücksankäufe, Badeteichanlagen- und Gebäudeerrichtungen, Mietende nach 15 Jahren am 31.05.2024:
 - 1 Kaufvertrag mit der Immorent-Nero Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., 1100 Wien
 - Übertragungsvereinbarung bzw. Zustimmungs- und Aufsandungserklärung mit Herrn Helmut Kaufmann, 8811 Scheifling
 - 3 Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen
 - f) Straßensanierungsmaßnahmen
 - g) Grundstücksangelegenheiten:
 - Löschungserklärung über das einverleibte Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Scheifling ob der Liegenschaft EZ 526 der KG 65320 Scheifling

- Servitutsvereinbarungen mit dem Elektrizitätswerk Mariahof GmbH, 8812 Mariahof zur Verlegung von Mittelspannungsleitungen (30 KV) auf den Grundstücken Nr. 5/7 und Nr. 642/1 aus der EZ 50000 der KG 65304 Feßnach und auf dem Grundstück Nr. 488/1 aus der EZ 50000 der KG 65313 Puchfeld
- 3 Servitutsvereinbarung mit der Energie Steiermark Kunden GmbH, 8010 Graz, zur Verlegung von Niederspannungsleitungen und Lichtwellenleiter auf dem Grundstück Nr. 655 aus der EZ 529 der KG 65320 Scheifling
- Verkauf Grundstück Nr. 643/4 aus der EZ 50000 der KG 65304 Feßnach und Grundstück Nr. 488/1 aus der EZ 50000 der KG 65313 Puchfeld, Auflassung öffentliches Gut, Übertragung in freies Gemeindevermögen und Kaufvertrag mit der Fa. Porr, 8811 Scheifling
- Flurbereinigungsverfahren GZ: 3W495-2023 vom 20.09.2023, Berichtigung der EZ zu Grundstück Nr. 634/1 der KG 65320 Scheifling (EZ 529 anstatt EZ 507)
- 8. Allfälliges

II. Die Beratung und Beschlussfassung der folgenden Tagesordnungspunkte erfolgt nicht öffentlich:

- 9. Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten (vertraulich)
- 10. Verleihung Ehrenzeichen

Die vorstehenden Tagesordnungspunkte wurden in der angeführten Reihenfolge verhandelt, die Abstimmung über die gestellten Anträge erfolgte durch Erheben einer Hand.

DURCHFÜHRUNG UND BESCHLÜSSE

Tagesordnungspunkt 1.

Bürgermeister Gottfried Reif begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit aufgrund der Anwesenheit von 11 der 15 Gemeinderäte gegeben ist – die Gemeinderäte Thomas Auer, Heidemarie Ebner und Ing. Jörg Mühlthaler haben ihr Fernbleiben entschuldigt, Gemeinderätin Ingrid Ressmann wird später erscheinen.

Tagesordnungspunkt 2.

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet über nachstehende wesentliche Termine und Aktivitäten seit der Gemeinderatssitzung am 14. März 2024:

- Apotheke Gewerbepark:
 - Die Agenden wurden zwischenzeitig vom Landesverwaltungsgericht Steiermark auf das Bundesverwaltungsgericht verlagert. Anscheinend wird auch das Landesverwaltungsgericht belangt, da dieses zu langsam arbeiten würde und auch ein Gutachten (über einen für die Errichtung des Apothekengebäudes im Gewerbepark zu errichtenden Sickerschacht) noch ausständig ist.
- Steinschlagschutz Lind:
 - Die Fertigstellung dieses für die Absicherung der darunter liegenden Bewohner sehr wichtigen Projektes wird ca. in 1 Monat abgeschlossen sein für die Montagearbeiten waren auch Hubschraubereinsätze erforderlich.
- Hochbehälter Tschakathurn:
 Die Wassereinbrüche waren nich
 - Die Wassereinbrüche waren nicht auf einen Schaden beim Hochbehälter, sondern auf eine defekte Wasserzuleitung in ca. 3,5 m Tiefe zurückzuführen. Der Schaden wurde in Eigenregie von den Gemeindearbeitern behoben (Herstellung von Drainagen, Sanierung der Wasserleitung).

• Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes:

25.03.2024

Der Rechnungsabschluss des Abfallwirtschaftsverbandes Murau für das Haushaltsjahr 2023 wurde beschlossen (positives Ergebnis).

Wasserversorgungsanlage Puchfeld:

02.04.2024

Besprechung mit Fachleuten (Dr. Gernot Esterl von der Bezirkshauptmannschaft Murau und Sachverständiger Dipl.-Ing. Dr. Reinhard Schmalzmeier von der Baubezirksleitung Obersteiermark West) über die weitere Vorgangsweise bezüglich der Übernahme der privaten Wasserversorgungsanlage Puchfeld durch die Marktgemeinde Scheifling.

Regenwasserabflussproblem Untere Feßnach:

08.04.2024

Anrainerbesprechung über die Lösung der Regenwasserabflussproblematik im Bereich unbefestigte Zufahrtsstraße zu den Liegenschaften Untere Feßnachstraße 10 und 12.

• Aktion Saubere Steiermark:

13.04.2024

Sehr viele Teilnehmer und weniger Müll in Grünanlagen, Wiesen, Wäldern und Bachläufen

Regionalversammlung Obersteiermark West:

24.04.2024

Mobilitätsplan mit Fördermittel und Kostenbeteiligung der Gemeinden.

Gemeindebundsitzung:

29.04.2024

Bei diesen Sitzungen geht es ja meistens um Gemeindefinanzen, die sich im Jahre 2024 negativ entwickeln: Bericht in der heutigen Kronen-Zeitung "Gemeinden pfeifen aus letztem Loch: Investitionen auf Eis". Es wurde zwar ein neues Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Jahre 2023 beschlossen, das nachstehende Gemeindeergebnis kann jedoch nicht zufriedenstellend sein:

| Ertragsanteile Bund | 01-04.2023 | 01-04.2024 | Differenz | Steigerung |
|--------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Marktgemeinde Scheifling | 741.089,41 | 759.310,71 | +18.221,30 | +2,45% |

Dieser (geringfügige) Steigerung stehen folgende Mehrausgaben gegenüber: Sachaufwand +5-7%, Zinsen +5%, Personalkosten +9%, Transferzahlungen für Pflegedienstleistungen +11% usw. Daher müssen sich Gemeinden in nächster Zeit auf Pflichtausgaben beschränken und insbesonders Projekte zurückstellen.

• Problemstoffsammlung-Neuordnung:

30.04.2024

Besprechung mit den Bauhofmitarbeitern über die Neuorganisierung bzw. Neuordnung der Problemstoffsammlung am Bauhof Scheifling (Öffnungszeiten) aufgrund der Absolvierung eines entsprechenden Kurses von Gemeindearbeiter Christian Kamper.

Badeteich Lind:

02.05.2024

Aufgrund der Leasingfinanzierung-Beendigung am 31.05.2024 haben mehrere Besprechungen mit dem Grundbesitzer, Herrn Helmut Kaufmann, stattgefunden.

• Fa. Lincoln (Zeman), Tag der offenen Tür:

03.05.2024

Am Standort Scheifling sind derzeit 136 Mitarbeiter beschäftigt, in den letzten 2 Jahren wurden 56 Mitarbeiter aufgenommen.

• Tribünenüberdachung Sportplatz:

11.05.2024

Finanzierungsbesprechung mit dem Obmann des Sportvereines Scheifling-St. Lorenzen, Herrn Andreas Pirker, über die noch im Jahre 2024 geplante Umsetzung der Tribünen- überdachung am Sportplatz Scheifling.

Heilpädagogischer Kindergarten Scheifling:

14.05.2024

Besprechung mit Vertretern des Heilpädagogischen Kindergartens sowie Amtsärztin Dr. Katharina Steiner von der Bezirkshauptmannschaft Murau und Kinderfachärztin Dr. Anita Mang aus Oberwölz über die Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen zur bescheidmäßigen Feststellung des Betreuungsbedarfs von Kindern für die integrative Zusatzbetreuung (IZB-Betreuung, derzeit 5 Teams) in Kindergärten des Bezirkes Murau (positives Ergebnis).

Nachmittagsbetreuung Pflichtschüler:

Die Erhebungen für die Nachmittagsbetreuung von Pflichtschülern für das Schuljahr 2024/2025 wurden durchgeführt und brachte folgendes Ergebnis: Angemeldet wurden bisher insgesamt 50 Kinder, wovon an einem Tag über die Mittagszeit bis zu 37 Kinder anwesend sind. Da auch 8 Mittelschüler betreut werden, sollte eine eigene Nachmittagsbetreuung in der Mittelschule Scheifling angedacht und geprüft werden. Hiefür werden vom Bund auch finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Primärversorgungszentrum:

Umsetzung in Scheifling ist absehbar. Die praktische Arztstelle in Scheifling wurde im März 2024 ausgeschrieben und an den bereits jetzt in Scheifling unter Dr. Wolfgang Auer tätigen Arzt Dr. Mihnea-Alexandru Lungu vergeben.

E-Fahrzeug:

Das gemeindeeigene E-Fahrzeug für e-carsharing (Alter: rd. 7 Jahre – Erstzulassung 9.2017, Kilometerstand: 82.000 km) hat einen Motorschaden. Reparaturkosten € 5.000,00, die weitere Vorgangsweise muss noch überlegt werden (z. B. Verkauf).

• Bundesheermanöver:

23.06.-28.06.

Manöver (Schutzschild 24) in Scheifling mit 80 Rekruten und Personal, die in der Mittelschule Scheifling und auch in einem Zeltlager auf Grundflächen nördlich der Mittelschule Scheifling untergebracht werden.

[Dauer 2 Minuten]

Tagesordnungspunkt 3.

[19:13 - 19:15 Uhr]

I. Anfrage Gemeinderat Josef Brachmayer an Bürgermeister Gottfried Reif: [Stromkosten Speckbauer]

• Wurde mit dem "Speckbauer" (Familie Zeiner aus St. Peter am Kammersberg), der mit einem Verkaufswagen bäuerliche Produkte am Marktplatz Scheifling jeden Freitag anbietet, hiefür zwei öffentliche Parkplätze ganzjährig blockiert und Strom aus dem öffentlichen Netz bezieht, über einen Kostenbeitrag bereits Kontakt aufgenommen?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

Bisher gab es mit dem "Speckbauer" noch keinen Kontakt bezüglich eines Kostenbeitrages für seinen Verkaufswagen am Marktplatz. Eigentlich wurde der "Speckbauer" ja seinerzeit (vor ca. 18 Jahren) auf Wunsch der damaligen Gemeindevertretung gebeten, eine Verkaufsstelle für bäuerliche Produkte am Marktplatz in Scheifling zu betreiben, ohne dass ihm hiefür irgendwelche Kosten von der Marktgemeinde Scheifling vorgeschrieben werden. Diesbezüglich und wegen eines anderen Standortes wird demnächst ein Gespräch mit Herrn Zeiner geführt.

Tagesordnungspunkt 4.

Bürgermeister Gottfried Reif gibt bekannt, dass die vorläufige Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 14. März 2024 (24. Sitzung in der Funktionsperiode 2020 bis 2025) von Franz Fixl verfasst und allen Gemeinderäten übermittelt wurde. Bürgermeister Gottfried Reif stellt daraufhin fest, dass

- a) keine schriftlichen Einwendungen von Gemeinderatsmitgliedern gegen die vorläufige Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung am 14. März 2024 eingebracht wurden und daher
- b) die vorläufige Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung vom 14. März 2024 als genehmigt gilt.

Tagesordnungspunkt 5.

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte und Themen wurden in der Sitzung des Familienund Kulturausschusses am Montag, den 13. Mai 2024 ausführlich durchbesprochen.

a) Erlebnis-Sommerprogramm 2024:

Der Obmann des Familien- und Kulturausschusses, Gemeinderat Mag. Hannes Grogger, gibt bekannt, dass im Jahre 2024 zusätzlich zum Kindersommer-Programm, das in der Region Scheifling, Niederwölz und Teufenbach-Katsch angeboten wird, zumindest wieder folgende Aktivitäten in Scheifling nach Herstellung des Einvernehmens mit den Veranstaltern angeboten werden sollen:

1. Schnupperkurs Beachvolleyball:

Mit dem Volleyballverein Lind/Scheifling für Anfänger und Fortgeschrittene, Mindestalter 10 Jahre

2. Tennisverein:

Tenniskurse in der 1. und 2. Ferienwoche (bereits fix), die genauen Kurszeiten werden nach der Gruppeneinteilung bekanntgegeben, Einzelstunden sind möglich

3. Lesefrühstück:

Für Kinder von 4 bis 12 Jahren

4. Besuch der Polizeiinspektion Scheifling:

Einblicke in das Berufsleben und die Ausrüstung eines Polizisten, für alle Kinder ab 6 Jahren

5. Besuch der Freiwilligen Feuerwehr:

Führung durch das Rüsthaus der Freiwilligen Feuerwehr und Besichtigung der Einsatzfahrzeuge und Feuerwehrgeräte mit Vorführungen

Zustimmend zur Kenntnis genommen

b) Sommerferienbetreuung 2024 für 6- bis 12-Jährige:

Der Obmann des Familien- und Kulturausschusses, Gemeinderat Mag. Hannes Grogger, gibt bekannt, dass die Sommerferienbetreuung 2024 für 6- bis 12-Jährige zu den bisherigen Bedingungen wie folgt geplant ist:

1. Ferienbetreuung in der Volksschule Scheifling:

| Ferienwoche 8.712.7. | Lerne deine Heimat kennen |
|-----------------------|---------------------------|
| Ferienwoche 15.719.7. | Der Natur auf der Spur |
| Ferienwoche 22.726.7. | Kreativwoche |
| Ferienwoche 29.72.8. | Spiel und Spaß |
| Ferienwoche 5.89.8. | Waldwoche |
| Ferienwoche 12.816.8. | Experimentierwoche |
| Ferienwoche 19.823.8. | Abenteuerwoche |
| Ferienwoche 26.830.8. | Fit mach mit |

2. Kindersommer in der Region Scheifling, Niederwölz, Teufenbach-Katsch:

| Ferienwoche 8.712.7. | Tenniskurs in Teufenbach (8.712.7.) |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------|
| Ferienwoche 15.719.7. | Forscher- und Entdeckertag in Scheifling (15.717.7.) |
| | Sommer Golf Camp in Mariahof (16.717.7.) |
| Ferienwoche 22.726.7. | Theatercamp 1 in St. Lambrecht (21.728.7.) |
| Ferienwoche 29.72.8. | Theatercamp 2 in St. Lambrecht (28.74.8.) |
| | Stimmwerkstatt in Teufenbach (31.72.8.) |
| | Töpfern, modellieren, Naturentdecken in Teufenbach (tageweise) |
| Ferienwoche 5.89.8. | Erlebnisbauernhof in Scheifling Termin 1 (5.89.8.) |
| | Yoga in Teufenbach (5.89.8.) |
| | Töpfern, modellieren, Naturentdecken in Teufenbach (tageweise) |
| Ferienwoche 12.816.8. | Erlebnisbauernhof in Scheifling Termin 2 (12.814.8.) |
| | Töpfern, modellieren, Naturentdecken in Teufenbach (tageweise |
| Ferienwoche 19.823.8. | Kindersportcamp Regiomotion in Scheifling (19.823.8.) |
| | Töpfern, modellieren, Naturentdecken in Teufenbach (tageweise) |
| Ferienwoche 26.830.8. | Kindersportcamp Regiomotion in Niederwölz (26.830.8.) |

Zustimmend zur Kenntnis genommen

c) Anschaffung Kinderspielgeräte:

Beschluss

Der Obmann des Familien- und Kulturausschusses, Gemeinderat Mag. Hannes Grogger stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle über die Anschaffung von Kinderspielgeräten folgenden Beschluss fassen:

Für den Spielplatz bei der Freizeitanlage Lind sind gemäß vorliegendem Angebot der Fa. Moser, 5592 Thomatal, Nr. 100377 vom 03.04.2024, zum Preis von Brutto insgesamt € 11.563,20 eine Stehwippe, ein Karussell und eine Bockrutsche anzuschaffen und die Kosten zu je 1 Drittel = € 3.854,40 von der Marktgemeinde Scheifling, dem Freizeitverein Lind und dem Gasthof Leitner zu tragen.

<u>Beschlussergebnis:</u> einstimmig

d) "Essen auf Rädern", Richtlinien und Ankauf eines Fahrzeuges:

Der Obmann des Familien- und Kulturausschusses, Gemeinderat Mag. Hannes Grogger berichtet, dass

- (It. Schreiben der VP-Frauen Scheifling) in Zukunft für 1 große Portion € 8,-- und für 1 kleine Portion € 7,-- zuzüglich Zustellgebühr mit Organisationsaufwandsentschädigung in Höhe von € 2,-- und eine Gemeindeabgabe Verrechnungsgebühr in Höhe von € 1,-- je Portion in Rechnung gestellt werden sollten Gesamtpreis daher für 1 große Portion € 11,-- und für eine kleine Portion € 10,--, zusätzlich soll eine einmalige Kaution in Höhe von € 50,-- für Essensboxen eingehoben werden und
- von der Marktgemeinde Scheifling gemäß vorliegendem Angebot der Fa. Auto Mair GmbH, 9991 Dölsach (Osttirol), ein (Diesel)Allradfahrzeug VW Caddy, Kilometerstand 81.530 km, Erstzulassung 9.2017, zum Preis von Brutto € 19.000,-- angeschafft und für den Essenstransport entsprechend umgebaut werden soll.

Bürgermeister Gottfried Reif teilt ergänzend noch mit, dass

- die Marktgemeinde Scheifling den Gesamtpreis von € 11,-- je großer und von € 10,-- je kleiner Portion den Beziehern von "Essen auf Rädern" in Rechnung stellen und die VP-Frauen Scheifling für ihre Tätigkeiten entsprechend subventionieren wird,
- die Anschaffung eines entsprechenden E-Fahrzeuges mit Allradantrieb für den Essenstransport nicht möglich gewesen sei und für die Finanzierung des Diesel-Allradfahrzeuges VW Caddy Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von 50 % in Anspruch genommen werden können und
- das (Diesel)Allradfahrzeug VW Caddy für Essen auf Rädern mit Essenszustellern besichtigt wurde und auch für den zukünftig geplanten Bezug des Essens für die Kinder in der Nachmittagsbetreuung (Volksschule und Kindergarten) vom Pflegewohnhaus Neumarkt in der Steiermark sowie sollte es nicht mehr entsprechen –anderweitig für den Gemeindedienst verwendet werden kann.

Gemeinderätin Elke Ischowitsch weist darauf hin, dass

• sie (als Gemeindebedienstete) auch in Zukunft in enger Zusammenarbeit mit Frau Sabine Leitner von den VP-Frauen (zuständig für die ehrenamtlichen Zusteller) die Notwendigkeit und Dringlichkeit jedes Neuzuganges bei Essen auf Rädern genau hinterfragen und einvernehmlich entscheiden würde.

Beschluss:

Der Obmann des Familien- und Kulturausschusses, Gemeinderat Mag. Hannes Grogger stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle für "Essen auf Rädern" folgende Beschlüsse fassen:

- Von der Marktgemeinde Scheifling wird für "Essen auf Rädern" gemäß vorliegendem Angebot der Fa. Auto Mair GmbH, 9991 Dölsach (Osttirol), ein (Diesel)Allradfahrzeug VW Caddy, Kilometerstand 81.530 km, Erstzulassung 9.2017, zum Preis von Brutto € 19.000,-- angeschafft.
- Die Marktgemeinde Scheifling stellt ab Zustellung mit dem für "Essen auf Rädern" angeschafften vorstehenden Fahrzeug (voraussichtlich ab 1. Juni 2024) einen Gesamtpreis für 1 große Portion von € 11,-- und für eine kleine Portion von € 10,-- je Essen und bei Neuzugängen eine Kaution in Höhe von einmalig € 50,-- für Essensboxen in Rechnung.

Beschlussergebnis: einstimmig

e) Kulturveranstaltungen 2024:

Der Obmann des Familien- und Kulturausschusses, Gemeinderat Mag. Hannes Grogger gibt bekannt, dass

- ein Angebot von Philipp Griessler, deutschsprachiger Liedermacher Singer/Songwriter, für einen Live-Auftritt in Scheifling vorliegt,
- am 8. Juni 2024 der 7. Steirische Vorlesetag stattfindet und auch in Scheifling Leseveranstaltungen vor Ort durchgeführt werden sollten und
- am 21. Juni 2024 die "Fête de la Musique" stattfindet, wobei Schulen, Gemeindesäle, Gasthäuser sowie öffentliche und private Plätze mit Klängen bzw. musikalischen Aktivitäten belebt werden könnten.

Tagesordnungspunkt 6.

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass

- der Bund den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro zum Zweck der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr 2024 gewährt hat ["Gebührenbremse"], sich die länderweisen Anteile nach der Volkszahl richten, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 heranzuziehen ist [31.10.2021] und auf die Steiermark dabei insgesamt 20.933.334,00 Millionen Euro entfallen und
- vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, gemäß Schreiben vom 27.12.2023, GZ: ABT07-461801/2023-6, ein Zweckzuschuss "Gebührenbremse" in Höhe von € 36.057,00 an die Marktgemeinde Scheifling für 2.156 Einwohner (Stand 31.10.2021) überwiesen wurde und dieser Betrag am 27.12.2023 einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve (Sparbuch "Zweckzuschuss zur Finanzierung einer Gebührenbremse") zugeführt wurde.

a) Verteilung der Mittel auf die Gebührenbetriebe:

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass

- von der "Gebührenbremse" alle Abgabepflichtigen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Scheifling im selben Verhältnis zu den von ihnen zu leistenden Wasser-, Abwasser- und Müllabfuhrgebühren profitieren sollen,
- Wasser- und/oder Abwassergebühren aufgrund von Eigenanlagen nicht von jedem Abgabepflichtigen, Müllabfuhrgebühren hingegen von allen Abgabepflichtigen an die Marktgemeinde Scheifling zu leisten sind und daher
- die zweckgebunden Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve (Sparbuch "Zweckzuschuss zur Finanzierung einer Gebührenbremse") am 30. Juni 2024 in Höhe von € 36.057,00 zuzüglich Zinserträgen abgerechnet und auf den Gebührenbetrieb "Müllbeseitigung [Ansatz 852000]" verteilt werden soll.

Beschluss:

Bürgermeister Gottfried Reif stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle über die Verteilung der "Gebührenbremse" folgenden Beschluss fassen:

Die der Marktgemeinde Scheifling für das Jahr 2024 vom Bund über das Land Steiermark zugeteilten Budgetmittel zur Finanzierung einer "Gebührenbremse" in Höhe von € 36.057,00 (zuzüglich Zinserträge bis 30. Juni 2024) sind in voller Höhe für den Betrieb der Müllbeseitigung [Ansatz 852000] zu verwenden.

Beschlussergebnis: einstimmig

b) Verteilung der Mittel auf einzelne Abgabepflichtige:

Beschluss:

Bürgermeister Gottfried Reif stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle über die Verteilung der "Gebührenbremse" des Bundes in Höhe von € 36.057,00 auf die einzelnen Abgabepflichtigen folgenden Beschluss fassen:

Die "Gebührenbremse" des Bundes in Höhe von € 36.057,00 (zuzüglich Zinserträge bis 30. Juni 2024) ist auf die einzelnen Abgabepflichtigen der personenabhängigen Müll-Grundgebühren wie folgt auf jene Haushalte zu verteilen, in denen Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und mit der Gemeindeabgabenvorschreibung für das 3. Quartal 2024 gutzuschreiben:

| Haushaltsgröße | Haushalte | Gebührenbremse Brutto | Müll-Grundgebühren |
|---------------------|-------------------|-----------------------|--------------------|
| mit Hauptwohnsitz | Stichtag 01.04.*) | je Haushalt [€] | Gesamt [€] |
| 1 Person | 295 | 31,50 | 9.292,50 |
| 2 Personen | 285 | 36,50 | 10.402,50 |
| 3 Personen | 168 | 41,50 | 6.972,00 |
| 4 Personen | 135 | 46,50 | 6.277,50 |
| 5 Personen und mehr | 67 | 51,50 | 3.450,50 |

^{*)} Die Haushalte sind zum Stichtag 01.07. zu aktualisieren

36.395,00

Beschlussergebnis:

einstimmig

Tagesordnungspunkt 7.

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte und Themen wurden in der Sitzung des Bau- und Gemeindeumweltausschusses am Montag, den 13. Mai 2024 ausführlich durchbesprochen und werden wie folgt abgehandelt:

a) Abfallbeseitigung:

1 <u>Erlassung einer neuen Abfuhrordnung:</u>

Der Obmann des Bau- und Gemeindeumweltausschusses, Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass gegenüber der alten Abfuhrordnung Anpassungen (inflationsbedingt bei der Grundgebühr eine Erhöhung von Netto € 60,00 auf € 80,00 jährlich) sowie textliche Klarstellungen und Änderungen vorgenommen wurden, insbesonders

• § 6 Abs. 2:

Es dürfen nur Abfallsammelbehälter verwendet werden, die über einen von der Gemeinde montierten, eindeutig zuordenbaren RFID-Transponder-Chip verfügen. Abfallsammelsäcke dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Abfuhrunternehmen entsprechend gekennzeichnet sind.

§ 6 Abs. 2, Punkt 4.:

Die beigestellten Abfallsammelbehälter und Abfallsammelsäcke sind jährlich gemäß Mindest-Abfuhrvolumen zur Entleerung bereitzustellen (Mindestabfuhr), eine Verrechnung erfolgt jedenfalls auch bei mangelnder Bereitstellung. Dieses Erfordernis der Mindestabfuhr besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung einer Liegenschaft, die theoretische Möglichkeit der Nutzung ist für die Berücksichtigung der Mindestabfuhr ausschlaggebend.

• § 7 Abs. 4:

Von der Marktgemeinde Scheifling werden folgende Standorte für die Einrichtung der öffentlichen Sammelstellen festgelegt, wobei die auf dem jeweiligen Standort bereitgestellten Sammelbehälter je Altstofffraktion variieren können.

| [Katastralgem | neinde] | [Grundstück Nr.] | [Standortbezeichnung] |
|---------------|----------|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Feßnach | KG 65304 | 27/5 | Kreuzung Ziegelstadlstraße-Untere Feßnachstraße |
| Lind | KG 65308 | 677/1 693/4 | Weites Moos, angrenzend zu Gst. Nr. 174/2 Kreuzung Lindbergstraße-Römerstraße |
| Puchfeld | KG 65313 | 22/2 347/1 | Parkplatz Springer, angrenzend zur B317 Puchfeldsiedlung, angrenzend zu Gst. Nr. 347/6 |
| St. Lorenzen | KG 65317 | .33 21/1 182/2 und 490/2 | Parkplatz Kindergarten St. Laurentiusgasse 6 Greimblick, angrenzend zu Gst. Nr. 21/14 Oberdorferstraße bei ÖBB-Bahnbrücke |
| Scheifling | KG 65320 | 29/5 53/2 190/1 617/5 623/3 629/3 630 | Parkplatz Kindergarten Schulgasse 3a Waldbachweg, angrenzend zu Gst. Nr. 56/15 Gemeindebauhof, Murauer Straße 12 DrSchalling-Gasse, angrenzend zu Gst. Nr56/2 Alte Bundesstraße, angrenzend zu Gst. Nr. 1/22 Kreuzung Bahnhofstraße-Neumarkter Straße Kreuzung Obere Bachgasse-Freisamweg |

• § 8:

Die Abfuhrtermine bzw. Abfuhrzeiten können nunmehr jährlich flexibel gemäß Dezember-Ausgabe der Gemeindezeitung und gemäß Gemeinde24-App bzw. Gemeindehomepage gestaltet werden, ohne die Abfallabfuhrordnung zu ändern.

• § 15 Abs. 2 und Abs. 5:

Die Grundgebühr pro EGW und Jahr wird von Netto € 60,00 auf netto € 80,00 erhöht.

Anmerkungen (FixI):

Mehreinnahmen für die Gemeinde vierteljährlich Netto rd. € 6.000,00 bzw. jährlich rd. € 24.000,00. Die (inflationsbedingte) Erhöhung der Grundgebühr wirkt sich auf die Abgabepflichtigen wie folgt aus:

| Haushaltsgröße mit | Vierteljährlich Brutto | Jährlich Brutto | Gebührenbremse 2024*) |
|------------------------|------------------------|-----------------|-----------------------|
| 1 Person und Leerstand | 5,50 | 22,00 | 31,50 |
| 2 Personen | 6,38 | 25,52 | 36,50 |
| 3 Personen | 7,32 | 29,28 | 41,50 |
| 4 Personen | 8,25 | 33,00 | 46,50 |
| 5 Personen und mehr | 9,13 | 36,52 | 51,50 |

^{*)} Die Gebührenbremse erhalten nur Haushalte mit Hauptwohnsitzen!

• § 15 Abs. 4:

Als Wohnung werden nach außen abgeschlossene und / oder selbständige Teile eines Gebäudes bezeichnet, die nach ihrer Art und Größe geeignet sind, der Befriedigung individueller (auch temporärer) Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen.

§ 22:

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallabfuhrordnung 2015 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2015 in der zuletzt gültigen Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2023 außer Kraft.

Beschluss:

Bürgermeister Gottfried Reif stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die neue Abfallabfuhrordnung 2024 wie folgt beschließen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde Scheifling erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Scheifling anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Scheifling eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Scheifling im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Murau und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 - deren sich der Abfallbesitzer / die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 - deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 - getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z. B. Textilien, Papier, Glas ausgenommen Verpackungsabfälle),
 - getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle),

- 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann),
- 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
- 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das in der Anlage zu dieser Verordnung gelb markierte Gebiet der Marktgemeinde Scheifling.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Scheifling folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern / Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtend mit Abfallsammelbehälter und / oder Abfallsammelsäcken abzuliefern sind:
 - 1. Kreuzung Lindberg Zufahrt vlg. "Hochedenbauer"
 - 2. Kreuzung Lindberg Zufahrt vlg. "Schaffer"
 - 3. Kreuzung Lindberg Zufahrt vlg. "Aigmann"
 - 4. Kreuzung Lindberg Zufahrt vlg. "Roaner"
 - 5. Kreuzung Lindberg Zufahrt vlg. "Edenbauer"
 - 6. Kreuzung Lindberg Zufahrt vlg. "Öffentler"
 - 7. Kreuzung Lindberg Zufahrt vlg. "Pirker"
 - 8. Bereich Liegenschaft Schwarzkogelweg Nr. 9
 - 9. Kreuzung Weites Moos Sonnenweg
 - 10. Kreuzung Panoramastraße Haselwaldweg
 - 11. Mühlschlagbrücke (Feßnach)
 - 12. Kreuzung Almbauernweg Obere Feßnachstraße
 - 13. Kreuzung Friedmannweg B317
 - 14. Puchfeldsiedlung (Wohnhaus Puchfeld 20)
 - 15. Kreuzung "Hebermüller" (B317, Straßenkilometer 4,6)
 - 16. Unterführung Puchfeldsiedlung (B317, Straßenkilometer 3,7)

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Marktgemeinde Scheifling hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers / der Liegenschaftseigentümerin hat die Marktgemeinde Scheifling über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Marktgemeinde Scheifling auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer / von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen für die Abfuhr bereitzustellen.

- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z. B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Marktgemeinde Scheifling die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Marktgemeinde Scheifling mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Murau kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Scheifling von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Marktgemeinde Scheifling unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer / von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Marktgemeinde Scheifling hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und / oder eigens vom Abfuhrunternehmen gekennzeichneten Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer / von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde Scheifling festzusetzenden Zeiten und Orten der Marktgemeinde Scheifling abzugeben. Weiters besteht die Möglichkeit, den Sperrmüll an den vom AWV Murau festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBI. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBI. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer / von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde Scheifling festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum beim Bauhof (Kläranlage) der Marktgemeinde Scheifling, Murauer Straße 12, 8811 Scheifling oder an den vom AWV Murau festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch abzugeben.

§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern. Es dürfen nur Abfallsammelbehälter verwendet werden, die über einen von der Gemeinde montierten, eindeutig zuordenbaren RFID-Transponder-Chip verfügen. Abfallsammelsäcke dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Abfuhrunternehmen entsprechend gekennzeichnet sind.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter oder die beigestellte Anzahl von eigens für die Abfuhr gekennzeichneten und im Marktgemeindeamt Scheifling erhältlichen Abfallsammelsäcken für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Mindest-Abfuhrvolumen wird wie folgt festgesetzt:
 - Für Liegenschaften mit Wohnnutzung die Anzahl der Personen nach den melderechtlichen Bestimmungen, wobei deren Summe der Einwohner / Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz entspricht. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung des Abfuhrvolumens.

| [Wohnung] | [Mindest-Abfuhrvolumen] |
|---------------|-------------------------|
| bis 1 Person | 360 Liter |
| 2 Personen | 600 Liter |
| 3 Personen | 840 Liter |
| 4 Personen | 1.080 Liter |
| ab 5 Personen | 1.320 Liter |

 Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Ziffer 1 erfolgen kann, das Abfuhrvolumen für eine Person:

| [Nutzungseinheiten] | [Mindest-Abfuhrvolumen] | |
|---------------------|-------------------------|--|
| je Ferienhaus | 360 Liter | |
| je Wochenendhaus | 360 Liter | |
| je Zweitwohnung | 360 Liter | |
| je Sonstige | 360 Liter | |

- 3. Für Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen 360 Liter
- 4. Die beigestellten Abfallsammelbehälter und Abfallsammelsäcke sind jährlich gemäß Mindest-Abfuhrvolumen zur Entleerung bereitzustellen (Mindestabfuhr), eine Verrechnung erfolgt jedenfalls auch bei mangelnder Bereitstellung. Dieses Erfordernis der Mindestabfuhr besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung einer Liegenschaft, die theoretische Möglichkeit der Nutzung ist für die Berücksichtigung der Mindestabfuhr ausschlaggebend.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, in dem mehrere Haushalte bewohnt werden, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter oder die beigestellte Anzahl von Abfallsammelsäcken verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Scheifling diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter oder eine entsprechende Anzahl von Abfallsammelsäcken beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern ("braune Tonne") mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern oder in einem entsprechenden größeren Container für Grasschnitt.

- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümern / Liegenschaftseigentümerinnen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter und Abfallsammelsäcke am Tag vor der Abfuhr an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Marktgemeinde Scheifling kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur so weit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers / der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und / oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Marktgemeinde Scheifling angepasst werden. Die Marktgemeinde Scheifling hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Scheifling von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7 Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Scheifling öffentliche Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Marktgemeinde Scheifling (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer / der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den öffentlichen Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Von der Marktgemeinde Scheifling werden folgende Standorte für die Einrichtung der öffentlichen Sammelstellen festgelegt, wobei die auf dem jeweiligen Standort bereitgestellten Sammelbehälter je Altstofffraktion variieren können.

| Ortsteil [KG] | [Grundstück Nr.] | [Standortbezeichnung] |
|---------------|------------------|-------------------------------------------------|
| Feßnach | 27/5 | Kreuzung Ziegelstadlstraße-Untere Feßnachstraße |
| KG 65304 | | |
| Lind | 677/1 | Weites Moos, angrenzend zu Gst. Nr. 174/2 |
| KG 65308 | 693/4 | Kreuzung Lindbergstraße-Römerstraße |
| Puchfeld | 22/2 | Parkplatz Springer, angrenzend zur B317 |
| KG 65313 | 347/1 | Puchfeldsiedlung, angrenzend zu Gst. Nr. 347/6 |

| [Grundstück Nr.] | [Standortbezeichnung] |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| .33 | Parkplatz Kindergarten St. Laurentiusgasse 6 |
| 21/1 | Greimblick, angrenzend zu Gst. Nr. 21/14 |
| 182/2 und 490/2 | Oberdorferstraße bei ÖBB-Bahnbrücke |
| 29/5 | Parkplatz Kindergarten Schulgasse 3a |
| 53/2 | Waldbachweg, angrenzend zu Gst. Nr. 56/15 |
| 190/1 | Gemeindebauhof, Murauer Straße 12 |
| 617/5 | DrSchalling-Gasse, angrenzend zu Gst. Nr56/2 |
| 623/3 | Alte Bundesstraße, angrenzend zu Gst. Nr. 1/22 |
| 629/3 | Kreuzung Bahnhofstraße-Neumarkter Straße |
| 630 | Kreuzung Obere Bachgasse-Freisamweg |
| | .33 21/1 182/2 und 490/2 29/5 53/2 190/1 617/5 623/3 629/3 |

- (5) Das Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Murau (AWV), Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch wird gemäß § 11 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes StAWG 2004 [StAWG] als öffentliche Sammelstelle (Altstoffsammelzentrum und Problemstoffsammelstelle) für folgende Abfälle festgelegt:
 - 1. Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 bzw. § 7 StAWG 2004.
 - Problemstoffe gemäß § 28 StAWG 2002, für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren gemäß § 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, für Fahrzeugbatterien im Sinne von § 13a AWG 2002 und für Haushaltsverpackungen gemäß § 29b des AWG 2002.
 - 3. Sonstige nicht gefährliche Abfälle gemäß § 54 des AWG 2002, die in privaten Haushalten anfallen und in haushaltsüblichen Mengen übernommen werden.
 - 4. Haushaltsübliche Produkte, welche direkt einer Wiederverwendung zugeführt werden können, sowie für Siedlungsabfälle und weitere Abfälle aus privaten Haushalten, für welche durch Vorbereitung zur Wiederverwendung das Ende der Abfalleigenschaft erreicht werden kann, einschließlich einer allfälligen Vorbereitung zur Wiederverwendung der gesammelten Abfälle im Sinne des § 54 AWG 2002, sofern diese nicht ohnehin dem AWV obliegt.
 - 5. Der Abfallwirtschaftsverband wird mit dem Betrieb des Altstoffsammelzentrums des AWV Murau als öffentliche Sammelstelle für die vorstehend angeführten haushaltsüblichen Abfälle sowie auch mit der Behandlung (Verwertung und Beseitigung) der gesammelten Abfälle, soweit diese nicht schon gemäß § 6 Abs. 2 StAWG dem AWV 2002 obliegt, beauftragt. Die Kosten für den Betrieb des Altstoffsammelzentrums des AWV Murau werden über Aufschläge zu den Verwertungskosten der Abfälle und über Umlagen an die Gemeinden finanziert.

§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in der an jeden Haushalt in der Marktgemeinde Scheifling übermittelten Dezember-Ausgabe der Gemeindezeitung, auf der Homepage www.scheifling.gv.at in der Gemeinde24-App der Gemeinde und jährlich in Form eines Abfuhr- bzw. Gemeindekalenders publiziert und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Die Abfuhrfrequenz kann auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 der Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April alle 2 Wochen zu den in der Dezember-Ausgabe der Gemeindezeitung, auf der Homepage www.scheifling.gv.at und in der Gemeinde24-App der Gemeinde angegebenen Zeiten durchgeführt.

Die Sammlung von Gras- und Strauchschnitt erfolgt beim Bauhof (Kläranlage) der Marktgemeinde Scheifling, Murauer Straße 12, 8811 Scheifling zu den in der Dezember-Ausgabe der Gemeindezeitung, auf der Homepage www.scheifling.gv.at, in der Gemeinde24-App der Gemeinde und im jährlichen Abfuhr- bzw. Gemeindekalender angegebenen Zeiten.

- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum beim Bauhof (Kläranlage) der Marktgemeinde Scheifling, Murauer Straße 12, 8811 Scheifling, zu den in der Dezember-Ausgabe der Gemeindezeitung, auf der Homepage www.scheifling.gv.at, in der Gemeinde24-App der Gemeinde und im jährlichen Abfuhr- bzw. Gemeindekalender angegebenen Zeiten.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt beim Rüsthaus der Marktgemeinde Scheifling, Murauer Straße 4, 8811 Scheifling zu den in der Dezember-Ausgabe der Gemeindezeitung, auf der Homepage www.scheifling.gv.at, in der Gemeinde24-App der Gemeinde und im jährlichen Abfuhr- bzw. Gemeindekalender angegebenen Zeiten.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehricht

Die Marktgemeinde Scheifling hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Murau vom 16.03.2007 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 sowohl die Anlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Murau als auch Anlagen von befugten Dritten, wie öffentliche Einrichtungen oder berechtigte private Entsorger, in Anspruch genommen.

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Murau über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers / der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer / die bisherige Eigentümerin bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen / deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

(1) Den Organen und Beauftragten der Marktgemeinde Scheifling und des Abfallwirtschaftsverbandes Murau ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 gelagert oder behandelt

wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

(2) Die Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Marktgemeinde Scheifling und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Scheifling an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer / Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer / Bauwerkseigentümerinnen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

| [Wohnung] | [Einwohnergleichwerte] |
|---------------|------------------------|
| bis 1 Person | 1,00 EGW |
| 2 Personen | 1,16 EGW |
| 3 Personen | 1,33 EGW |
| 4 Personen | 1,50 EGW |
| ab 5 Personen | 1,66 EGW |

Die Grundgebühr pro Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr beträgt € 80,00.

Befreit davon sind:

- Leerstehende Wohnungen im Wohnhaus des Abgabepflichtigen (keine Mietwohnungen und keine Zimmervermietung).
- 2. Leerstehende Wohnhäuser, die weder an eine Wasserversorgungsanlage noch an eine Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.
- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Als Wohnung werden nach außen abgeschlossene und / oder selbständige Teile eines Gebäudes bezeichnet, die nach ihrer Art und Größe geeignet sind, der Befriedigung individueller (auch temporärer) Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen.
- (5) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird die Pauschalgebühr für eine Person bzw. ein Einwohnergleichwert zur Verrechnung gebracht:

| [Nutzungseinheiten] | [Einwohnergleichwerte] | |
|---------------------|------------------------|--|
| je Ferienhaus | 1,00 EGW | |
| je Wochenendhaus | 1,00 EGW | |
| je Zweitwohnung | 1,00 EGW | |
| ie Sonstige | 1.00 FGW | |

Die Pauschalgebühr pro Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr beträgt € 80,00.

- (6) Die Grundgebühr für Betriebe beträgt pro Jahr € 80,00. Befreit davon sind Arbeitsstätten und Büros ohne Beschäftigte, deren Standort sich im Wohnhaus des Abgabepflichtigen befinden und keiner bau- bzw. gewerberechtlichen Bewilligung unterliegen.
- (7) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen. Der Gebührenanspruch je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

§ 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen. Diese betragen pro Entleerung:
 - 1. Für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

| [5 | [Sammelart] | | | [je Entleerung] | | |
|----|-------------|-------|-----------------|-----------------|-------|--|
| 1: | 20 | Liter | Kunststoffgefäß | € | 4,00 | |
| 2 | 40 | Liter | Kunststoffgefäß | € | 7,00 | |
| 6 | 60 | Liter | Abfallcontainer | € | 16,00 | |
| 1 | 100 | Liter | Abfallcontainer | € | 18.00 | |

Für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist), bis zum Abfuhrvolumen gemäß § 6 Abs. 3 dieser Abfuhrordnung eine Mindest-Entleerungsgebühr:

| [Sammelart] [je Entleeru | | | |
|--------------------------|-------|------------------|---------|
| | | | |
| 120 | Liter | Kunststoffgefäß | € 2,40 |
| 240 | Liter | Kunststoffgefäß | € 4,80 |
| 360 | Liter | Kunststoffgefäß | € 7,20 |
| 770 | Liter | Abfallcontainer | € 15,40 |
| 1100 | Liter | Abfallcontainer | € 22,00 |
| 60 | Liter | Abfallsammelsack | € 1,20 |

 Für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) bei Überschreitung des Abfuhrvolumens (§ 6 Abs. 3 dieser Abfuhrordnung), eine zusätzliche Entleerungsgebühr:

| [Sammelart] | | | [je Entleerung] |
|-------------|-------|------------------|-----------------|
| 120 | Liter | Kunststoffgefäß | € 6,00 |
| 240 | Liter | Kunststoffgefäß | € 12,00 |
| 360 | Liter | Kunststoffgefäß | € 18,00 |
| 770 | Liter | Abfallcontainer | € 38,50 |
| 1100 | Liter | Abfallcontainer | € 55,00 |
| 60 | Liter | Abfallsammelsack | € 3,00 |

Zusätzliche Entleerungen werden mittels Jahresabrechnung am 15. Februar des Folgejahres fällig und wie folgt ermittelt:

Die Entleerungen je Restmülltonne und Haushalt werden mittels Chipsystem der Tonnen digital mit Datum und Zeitpunkt aufgezeichnet und quartalsmäßig in das Datenverarbeitungsprogramm der Marktgemeinde Scheifling übernommen. Darauf basierend werden je Haushalt die zusätzlichen Entleerungen für das vergangene Jahr festgestellt, indem die verrechnete Mindestmenge der Entleerungen gemäß § 6 Abs. 3 der tatsächlichen Menge der Entleerungen gegenübergestellt wird.

Die sich daraus ergebende Differenz der Entleerungen wird mit der entsprechenden Gebühr der zugestellten Restmülltonne für zusätzliche Entleerungen multipliziert.

Der Liegenschaftseigentümer / die Liegenschaftseigentümerin oder der Bauwerkseigentümer / die Bauwerkseigentümerin zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum. Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des Behältervolumens aufgrund der Personenanzahl, wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.
- (3) Der Stichtag für die Ermittlung des Behältervolumens ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist.

§ 17 Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz für die Grundgebühren und für die variablen Gebühren ist gemäß § 71a Abs 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Die Erhöhung oder Verringerung erfolgt in dem Ausmaß, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 18 Mehrwertsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 19 Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.
- (3) In den vierteljährlichen Gebührenvorschreibungen werden folgende Positionen getrennt ausgewiesen:
 - 1. Grundgebühren gemäß § 15 Abs. 2 und / oder Abs. 5 quartalsweise (Jahresgrundgebühr geteilt durch den Faktor 4) als "Müll-Grundgebühr".
 - 2. Mindest-Entleerungsgebühren für Restmülltonnen gemäß § 16 quartalsweise (Jahresgrundgebühr als Teil der Variablen Gebühr geteilt durch den Faktor 4) als "Müll Personen".
 - Zusätzliche Entleerungsgebühren für Restmülltonnen gemäß § 16 mit dem auf das Abrechnungsjahr folgenden 1. Quartal als "Müll Personen" und / oder "Müll Gewerbe" – Nachverrechnung.
- (4) Variable Gebühren gemäß § 16 für biogene Siedlungsabfälle werden mit einer gesonderten Vorschreibung vierteljährlich abgerechnet.

§ 20 Veränderungsanzeige

Treten in Bezug auf § 15 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Marktgemeinde Scheifling schriftlich anzuzeigen.

§ 21 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallabfuhrordnung 2015 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2015 in der zuletzt gültigen Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2023 außer Kraft.

Beschlussergebnis: einstimmig

2 <u>Kostenersätze für zusätzliche Leistungen:</u>

[Beschluss]

Bürgermeister Gottfried Reif stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle über Kostenersätze für zusätzliche Abfall-Entsorgungsleistungen folgenden Beschluss fassen:

Für die Entsorgung von Altreifen und Altholz werden ab sofort keine Kostenersätze eingehoben, da Altreifen grundsätzlich über Auto- und Reifenhändler und nur mehr sehr selten über Sperrmüllsammlungen entsorgt werden und außerdem so wie Altholz zum Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Murau (AWV), Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch angeliefert werden können (diesbezügliche Kosten werden durch die Müll-Grundgebühren finanziert).

Beschlussergebnis: einstimmig

3 Öffnungszeiten Bauhof:

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass

- die Entsorgung des Grünschnitts am Bauhof (Kläranlage Scheifling) jeden Montag von 7:00 bis 9:00 Uhr und jeden Freitag von 7:00 bis 17:00 Uhr für die arbeitende Bevölkerung eigentlich nicht "kundenfreundlich" sei und eine andere Lösung gefunden werden sollte – z. B. mit Videoüberwachung, ohne dass ein Gemeindearbeiter anwesend sein muss.
- die Problemstoffentsorgung auf ein- bis zweimal monatlich reduziert werden könnte und
- Vorschläge für neue Öffnungszeiten als Diskussionsgrundlage willkommen sind.

Zur Kenntnis genommen

4 Sträucher- und Grünschnittsammlung:

Bezüglich einer geordneten und gegenüber allen Gebührenzahlern gerechten Sträucherund Grünschnittsammlung sollten Verursacher und Mengen erhoben und in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsverband Murau eine Lösung gesucht werden (Selbstkompostierung, größere Biotonnen, öffentlicher Sammelplatz usw.).

5 Videoüberwachung der Altstoffsammelstellen:

[Beschluss]

Bürgermeister Gottfried Reif stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle über die Videoüberwachung von Altstoffsammelstellen folgenden Beschluss fassen:

Um schädigendem und rechtswidrigem Verhalten Einhalt gebieten zu können, sind die gemäß § 7 Abs 4 der Abfallabfuhrordnung 2024 festgelegten öffentlichen Altstoffsammelstellen unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. der Datengrundschutzverordnung) je nach Bedarf mit Videokameras auszustatten und zu überwachen und die hiefür erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen (Investitionen, Baumaßnahmen usw.) in Angriff zu nehmen.

Beschlussergebnis: einstimmig

b) Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK), Sachbereichskonzept Energie (SKE), Energieraumplanung:

1 Förderungsvertrag

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass die Erstellung des Sachbereichskonzeptes Energie zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) 1.00 der Marktgemeinde Scheifling bis 31.08.2025 gesetzlich durchzuführen ist und nachstehende Module umfasst:

Modul 1:

Ziel ist es, eine aktuelle Datenbank von energierelevanten Daten auf Basis des AGWR (Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister) zu erstellen und diese unter Zuhilfenahme des Wärmeatlas Steiermark räumlich hochauflösend (Gebäude-ebene) darzustellen. Damit sollen unter anderem Zonierungen für Fernwärmeversorgung und Potenzialanalysen zu Energieeffizienz und erneuerbaren Energien vorgenommen werden.

Modul 2:

Ziel ist es, den aktuellen und umfassenden Ist-Zustand der vorhandenen Mobilitätsangebote und Infrastrukturen für Fuß- und Radverkehr, Öffentlicher Verkehr, E-Mobilität, Parkraum sowie der Nutzungsdurchmischung aufzunehmen, um entsprechende Planungen und Maßnahmen für kurze Wege, nachhaltige Mobilität, Unterstützung des Öffentlichen Verkehrs, multimodale Mobilitätsketten usw. vornehmen zu können.

Modul 3:

Ziel ist es, für das gesamte Gemeindegebiet eine Strategie für den solaren Ausbau zu erarbeiten, die einen geordneten und transparenten Ausbau von solaren Energieerzeugungsanlagen garantiert.

Modul 5:

Ziel des aktiven Bürgerbeteiligungsprozesses ist es, die Meinungen und Anliegen der interessierten Bürger und Bürgerinnen in den Planungsprozess des Sachbereichskonzeptes Energie (SKE) miteinzubinden und bei der Erarbeitung der Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

Es werden dazu mindestens zwei Workshops zum Themenschwerpunkt "energieeffiziente Siedlungsstrukturen" durchgeführt.

Die Ergebnisse der Workshops werden zusammengefasst und anschließend für die öffentliche Kommunikation aufbereitet (Text mit (Info-)Grafiken/Karten).

Für die Information aller Bürger und Bürgerinnen sollen die folgenden Kanäle genutzt werden:

- Gemeindezeitung
- Gemeinde-Homepage
- Amtstafel (je nach Umfang der Ergebnisse ggf. in verkürzter Form mit Verweis auf Einsichtnahme im Gemeindeamt bzw. auf der Gemeinde-Homepage)
- Newsletter
- Soziale Medien (Facebook, usw.)

Beschluss:

Bürgermeister Gottfried Reif stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle über den Förderungsvertrag für die Erstellung des Sachbereichskonzeptes Energie zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) 1.00 der Marktgemeinde Scheifling folgenden Beschluss fassen:

Der vorliegende Förderungsvertrag (Ökofonds Steiermark, Energieraumplanung in der Steiermark) mit dem Land Steiermark, Abteilung 15, 8010 Graz, GZ.: ABT15-680935/2022-191, über die Begleitmaßnahmen zum Sachbereichskonzept Energie in der Marktgemeinde Scheifling zur Realisierung und anteiligen Finanzierung der vorstehenden Module 1, 2, 3, 5, mit einem Investitionskostenzuschuss im Ausmaß von maximal € 23.000,00 (in Worten: Euro dreiundzwanzigtausend, Cent Null), wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

2 Vergabe von Lieferungen und Leistungen:

Beschluss:

Bürgermeister Gottfried Reif stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Erstellung des Sachbereichskonzeptes Energie zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) 1.00 der Marktgemeinde Scheifling folgenden Beschluss fassen:

Die Lieferungen und Leistungen für die Erstellung des Sachbereichskonzeptes Energie zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) 1.00 der Marktgemeinde Scheifling (bis 31.08.2025) sind zum Preis zur Ausschöpfung der maximalen Förderungshöhe von € 23.000,00 (ca. € 28.000,00) an das Raumplanungsbüro Heigl Consulting Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz (Raumplaner der Marktgemeinde Scheifling), zu vergeben.

Beschlussergebnis: einstimmig

c) Erneuerbare Energiegemeinschaften (EEG) Scheifling, Förderungsvertrag und Umsetzung:

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass

- die Marktgemeinde Scheifling bisher bereits mehrfach in den Ausbau der Erneuerbaren Energie-Kapazitäten investiert hat, um nicht zuletzt auch gegenüber ihren Bürgern und Bürgerinnen eine große Vorbildwirkung zu erzielen,
- sich derzeit die nachstehenden PV-Anlagen auf fünf Gebäuden bzw. Liegenschaften der Marktgemeinde Scheifling befinden

| Liegenschaft | Nennleistung der PV-Anlage |
|------------------------------------|----------------------------|
| Bauhof-Kläranlage | 49,84 kWp |
| Amtshaus-Gemeindeamt | 8,00 kWp |
| Mittelschule | 34,00 kWp |
| Mursteg Lind-Dach (für Kläranlage) | 11,88 kWp |
| Volksschule | 20,00 kWp |
| | 123,72 kWp |

Darüber hinaus gibt es in der Marktgemeinde Scheifling die "Bio-Wärme Scheifling GmbH" (ein Tochterunternehmen der Gemeinde), die über ein Fernwärmenetz aus einem Biomasse Heizwerk effizient innerhalb des Ortes verteilt. Auch am Dach des Heizwerkes ist ein PV-Anlage mit einer Leistung von 59,28 kWp installiert.

- Ziel der Energiegemeinschaft für erneuerbare Energie (EEG) in Scheifling soll zuallererst die Gründung auf Basis dieser Anlagen (Marktgemeinde Scheifling und Biomasse-Heizwerk) sein, um die der Gemeinde zugehörigen Gebäude mit lokaler, grüner Energie zu versorgen und den Energieaustausch innerhalb der Gemeinde-Liegenschaften zu ermöglichen und ein weiteres hohes Ziel der KEM Holzwelt Murau – die Netzentlastung der überregionalen Stromsystems – zu forcieren,
- mit der Energiegemeinschaft (EEG) soll in erster Linie die Versorgungssicherheit für Gemeindeobjekte gestärkt und die Unabhängigkeit von Preisschwankungen erhöht werden auch weitere ca. 20 Gebäude sollen miteinbezogen und gegebenenfalls mit PV-Anlagen ausgestattet werden: Fußballplatz, Kindergarten, Aufbahrungshallen, Gemeindewohnhäuser usw..
- derzeit ein Einspeisetarif von 7 Cent je kWh einem Strompreis von 18 Cent je kWh gegenübersteht und der nicht verbrauchte Strom in den jeweiligen Gebäuden über die Energiegemeinschaft z. B. mit einem Bezugs-Arbeitspreis von 12 Cent je kWh verteilt werden könnte, wodurch aufgrund des Unterschiedes zwischen Einspeisetarif und Bezugs-Arbeitspreis von 5 Cent je kWh eine rechnerisch finanzielle Einsparung entstehen würde insbesonders wären hiefür auch teilweise keine Netzgebühren zu bezahlen,
- für das Projektmanagement, die Datenerhebung, den Realisierungsplan, der Implementierung der EGG mit Gründung und der Informationsarbeit durch die Nobilegroup-NIG GmbH, 1020 Wien, ein Vertrag mit der Kommunalkredit (KPC), 1090 Wien, mit einem Förderungsbetrag in Höhe von € 15.000,00 mit einer Fertigstellungsfrist bis 30.09.2024 abgeschlossen wurde (um Fristverlängerung kann angesucht werden).

Gemeinderat Mag. Erich Fritz

- betont, dass die Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG) durch die Marktgemeinde Scheifling auf keinen Fall in Konkurrenz zu anderen Energiegemeinschaften in Scheifling stehen wird und
- schlägt abschließend vor, dass die Nobilegroup-NIG GmbH, 1020 Wien, ehestmöglich eine Simulation über die Stromersparnis für die Marktgemeinde Scheifling aufgrund der Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG) mit der Bio-Wärme Scheifling GmbH dem Gemeinderat vorstellen sollte.

Zustimmend zur Kenntnis genommen

d) ÖBB-Eisenbahnkreuzungen EK km 264,086 (Scheiflinger Ofen), EK km 265,131 (Panoramastraße) und EK km 266,093 (Neumarkter Straße bei Fa. Filli), Realisierung von Sicherungsmaßnahmen

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass

- die umzusetzenden Sicherungsmaßnahmen bei den ÖBB-Eisenbahnkreuzungen seit dem Jahre 2017 mit allen Beteiligten diskutiert werden und nun abgeschlossen werden müssten,
- derzeit 4 Planfälle, ausgearbeitet von der ÖBB-Infrastruktur AG, mit folgenden Kosten vorliegen (E-Mail vom 26.04.2024):

| Variante: | | EK-km 265,131 (Panorama EK) | EK-km 266,093 (Filli EK) | Sonstiges | Gemeinde bringt ein: | Beitrag Gemeinde mit KonnexProjekte | U U |
|------------|-----------|--------------------------------|-----------------------------|-------------------|-------------------------|----------------------------------------|----------------|
| Planfall 1 | Auflassen | Erneuerung | Auflassen | - | € 2 101 000,00 | € 1 350 000,00 | € 795 000,00 |
| Planfall 2 | Auflassen | Auflassen | Auflassen | ohne Fußgänger EK | € 1 080 000,00 | € 106 000,00 | - |
| Planfall 3 | Auflassen | Auflassen | Auflassen | mit Fußgänger EK | € 2 186 000,00 | € 1 212 000,00 | - |
| Planfall 4 | Auflassen | Erneuerung | Erneuerung | | € 600 000,00 | € 600 000,00 | € 1 590 000,00 |

- das Land Steiermark das jeden Gemeindebeitrag der angeführten Varianten im höchstmöglichen Ausmaß finanziell mit Bedarfszuweisungsmittel unterstützen muss – trotz unzähliger Telefonate keinen konkreter Planfall, sondern die kostengünstigste Variante zur Umsetzung vorgegeben hat und daher
- zur Feststellung der kurzfristigen und langfristigen Kosten der einzelnen Varianten bzw. Planfälle ein unabhängiger, externer Sachverständiger, und zwar Dipl.-Ing. Dr. techn. Rainer Kolator, der bereits im Jahre 2017 eine Machbarkeitsstudie über die Auflassung und Ersatzerschließungen der gegenständlichen ÖBB-Eisenbahnkreuzungen erstellt hat, beauftragt werden sollte.

Aufgrund der Nachfrage von Gemeinderat Mag. Erich Fritz gibt Bürgermeister Gottfried Reif noch bekannt, dass

 alle von der ÖBB für die Schließung von Eisenbahnkreuzungen errichteten Umfahrungsstraßen von der Gemeinde übernommen und als öffentliches Gut auf immerwährende Zeit instandgehalten werden müssen.

- e) Badeteichanlage "Freisambad" Scheifling/Lind, Leasingfinanzierung für Grundstücksankäufe, Badeteichanlagen- und Gebäudeerrichtungen, Mietende nach 15 Jahren am 31.05.2024:
 - 1 <u>Kaufvertrag mit der Immorent-Nero Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., 1100 Wien:</u> Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass
 - die gesamte Badeteichanlage "Freisambad" Scheifling/Lind über Leasing mit einer Laufzeit von 15 Jahren von 01.06.2009 bis 31.05.2024 finanziert wurde,
 - mit Stichtag 01.06.2024 daher die Marktgemeinde Scheifling alle Anlagen (Grundstücke, Badeteichanlage, Sanitärgebäude, Kabinen usw.) von der Immorent-Nero zurückkaufen muss in hierfür folgende Kosten entstehen:

| Badeteichanlage "Freisambad" Scheifling/Lind | [€] |
|------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Restwert Grundstücke, Badeteich und Sanitärgebäude | 471.681,08 |
| Finanzierungssockel Sanitärgebäude | 20.972,44 |
| | 492.653,52 |
| 20 % Umsatzsteuer | 98.530,70 |
| Kaufpreis Brutto | 591.184,22 |
| <u>abzüglich</u> | |
| Deponierte Kaution bei der Immorent-Nero für Badeteich und Grundstücke | -357.803,58 |
| Deponierte Kaution bei der Immorent-Nero für Sanitärgebäude | -113.877,50 |
| 20 % Umsatzsteuer vom Finanzamt retour | -98.530,70 |
| | 20.972,44 |
| Zuzüglich Nebenkosten für | |
| Grunderwerbsteuer (3,5 %), Eintragungsgebühr (1,1%), Kaufvertrag, | 49.027,56 |
| Gutachten, Notar, Vermessung usw. mit Reserve | |
| (rd. 8,3% von € 591.184,22) | |
| | 70.000,00 |
| 50 % Bedarfszuweisungsmittel | 35.000,00 |
| Effektive Kosten für die Marktgemeinde Scheifling | 35.000,00 |

- die Teilflächen der Liegenschaft EZ 236 und EZ 81 je KG 65308 Lind, auf denen sich die Badeteichanlage, Sanitärgebäude, Kabinen usw. befinden, nach wie vor im Eigentum des Herrn Helmut Kaufmann gemäß Bestand- und Superädifikatsvertrag vom 27.12.2007 (mit Nachtrag vom 15.02.2013) verbleiben, da er einem Verkauf nicht zugestimmt hat und
- mit Herrn Helmut Kaufmann nach Übergang der gegenständlichen Badeteichanlage in das Eigentum der Marktgemeinde Scheifling auch neue Verträge (Pachtvertrag bzw. Bestandzins usw.) abgeschlossen werden sollten.

Beschluss:

Bürgermeister Gottfried Reif stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle nachstehenden Beschluss fassen:

■ Der vorliegende Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der IMMORENT-NERO Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 34890i in weiterer Folge "verkaufende Partei" genannt, einerseits, und der Marktgemeinde Scheifling, Amtsplatz 1, 8811 Scheifling, in weiterer Folge "kaufende Partei" genannt, andererseits, ist mit nachstehenden Eckpunkten abzuschließen:
[...]

ı

Die verkaufende Partei ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaften EZ 256, bestehend aus dem Grundstück Nr. 659/2 sowie der Liegenschaft EZ 343, bestehend aus dem Grundstück Nr. 623/2, sämtliche im Grundbuch der Katastralgemeinde 65308 Lind, samt hierauf errichteten Baulichkeiten.

Darüber hinaus ist die verkaufende Partei aufgrund eines mit dem Liegenschaftseigentümer der EZZ 236 und 81, jeweils KG 65308 Lind, abgeschlossenen Bestandvertrages vom 17.12./27.12.2007 Bestandnehmerin von Teilflächen eben dieser Liegenschaften und hat mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers ein Gebäude (Badeumkleideräumlichkeiten samt Sanitäranlagen als Zubau östlich an das bestehende Klubgebäude auf Grst Nr. 660/1 – sowie sonstige Außenanlagen) als Superädifikat errichtet, das nicht Zubehör zu Grund und Boden geworden ist, sondern als Superädifikat im alleinigen Eigentum der verkaufenden Partei steht. Bei den in Absatz 1 angeführten beiden Liegenschaften sowie dem in Absatz 2 angeführten Superädifikat handelt es sich im Folgenden gesamt um den Kaufgegenstand.

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der verkaufenden Partei den im Punkt I. dieses Vertrages näher beschriebenen Kaufgegenstand samt allem rechtlichen und sachlichen Zubehör, so wie die verkaufende Partei diesen besessen und benützt hat, oder zu benützen und besitzen berechtigt war.

III.

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis für den Kaufgegenstand beträgt netto EUR 492.653,52, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von EUR 98.530,70 sohin brutto gesamt EUR 591.184,22 (in Worten: Euro fünfhunderteinundneunzigtausendeinhundertvierundachtzig 22/100).

Die Parteien vereinbaren zum Stichtag, das ist der 01.06.2024, einvernehmlich eine Aufrechnung der Kaufpreisforderung der verkaufenden Partei mit dem Anspruch auf Eigenmittelrückforderung der kaufenden Partei aus einem Immobilienleasingmietverhältnis in der Höhe von EUR 471.681,08. Der Restbetrag in Höhe von EUR 119.503,14 ist von der kaufenden Partei auf das Konto der verkaufenden Partei, IBAN AT71 2010 0403 1359 1500, zum Stichtag einlangend zur Zahlung fällig.

Für den Fall des Zahlungseinganges bei der verkaufenden Partei nach dem Stichtag werden 7% p.a. Verzugszinsen vereinbart. Für einen Zahlungseingang später als 6 Wochen nach dem Stichtag werden ab diesem Zeitpunkt 9% p.a. Verzugszinsen vereinbart.

[...]

٧.

[...] Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die kaufende Partei in den im Punkt I. angeführten Bestandvertrag, welcher der kaufenden Partei vollinhaltlich bekannt ist, mit Unterfertigung dieses Kaufvertrages per Stichtag 01.06.2024 mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere mit der Verpflichtung, dem Bestandgeber den vereinbarten Bestandzins zu leisten, anstelle der verkaufenden Partei eintreten wird. Für die entsprechenden Vertragsverhandlungen und Übertragungsurkunden sowie auch die grundbücherliche Durchführung derselben wird die kaufende Partei selbst Sorge tragen; die verkaufende Partei wird auf Kosten der kaufenden Partei allfällig notwendige Unterschriften zur formellen Übertragung des Bestandrechtes leisten. Die verkaufende Partei haftet weder für die Einholung etwaiger obligatorischer Zustimmungsrechte des Liegenschaftseigentümers noch für die Nichtausübung eines dem Liegenschaftseigentümer vorbehaltenen Rechtes auf Erhöhung des Bestandzinses.

Der Bestandzins für Juni 2024 ist bereits von der kaufenden Partei zu tragen. [...]

VI.

Sämtliche Kosten (inkl. der Kosten für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer durch den Notar oder Rechtsanwalt sowie einer allfälligen Rangordnung und der allfälligen Kosten im Zusammenhang mit der Abgabe der Erklärung über die Befreiung der Immobilienertragssteuer), Gebühren und Abgaben, mit Ausnahme der rechtsfreundlichen Vertretung der verkaufenden Partei, die mit der Errichtung und notariellen Beglaubigung dieses Vertrages und seiner bücherlichen Durchführung verbunden sind, daher auch die Grunderwerbssteuer, trägt die kaufende Partei. [...]

[...]

VIII.

Die verkaufende Partei erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten ob der Liegenschaften EZZ 343 und 256 des Grundbuches der Katastralgemeinde 65308 Lind, Bezirksgericht Murau, das Eigentumsrecht für die Marktgemeinde Scheifling einverleibt werde.

Die Vertragspartner erteilen weiters ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners auf Grund dieses Vertrags folgende Grundbuchs-eintragungen bzw. Urkundenhinterlegungen im Grundbuch Lind, Bezirksgericht Murau, vorgenommen werden können:

- die Hinterlegung des gegenständlichen Kaufvertrags in die Sammlung der bei Gericht hinterlegten und eingereihten Urkunden zum Erwerb des Eigentumsrechtes an dem auf den Grundstücken Nr. .103, Nr. 659/3 und Nr. 660/1, bestehenden, der IMMORENT-NERO Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., FN 34890i, gehörenden Superädifikat (Badeumkleideräumlichkeiten samt Sanitäranlagen und sonstige Außenanlagen) durch die Marktgemeinde Scheifling;
- 2. In der KG 65308 Lind, Bezirksgericht Murau werden darüber hinaus folgende Eintragungen bewilligt:
- a. die Einverleibung der Löschung des im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 236, KG 65308 Lind, unter CLNR 11a sowie im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 81, KG 65308 Lind unter CLNR 2a jeweils für die IMMORENT-NERO Grundverwertungsgesellschaft m.b.H einverleibten VORKAUFSRECHTS sowie die Löschung aller bezughabenden Anmerkungen;
- b. Die Übertragung des jeweils zu Gunsten der IMMORENT-NERO Grundverwertungsgesellschaft m.b.H. im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 236, KG 65308 Lind, unter CLNR 10a sowie im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 81, KG 65308 Lind unter CLNR 1a einverleibten BESTANDRECHTS auf die Marktgemeinde Scheifling.

[...]

Beschlussergebnis: einstimmig

2 Übertragungsvereinbarung bzw. Zustimmungs- und Aufsandungserklärung mit Herrn Helmut Kaufmann, 8811 Scheifling:

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass Herr Helmut Kaufmann, 8811 Scheifling, am 17.06.2024 nachstehende Zustimmungs- und Aufsandungserklärung, erstellt von Notar Mag. Christian Pail, 8820 Neumarkt in der Steiermark, mit nachstehenden für die Marktgemeinde Scheifling relevanten Eckpunkten unterschreiben wird, damit der vorstehende Kaufvertrag zwischen der IMMORENT-NERO Grundverwertungsgesellschaft m.b.H. und der Marktgemeinde Scheifling nach Abschluss der Badeteich-Leasingfinanzierung rechtlich und grundbücherlich ordnungsgemäß durchgeführt werden kann:

[...]

II. Aufsandungserklärung

Herr Helmut Kaufmann erteilt seine ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung zu sämtlichen Eintragungen, Einverleibungen und Urkundenhinterlegungen gemäß Punkt "VIII." des beiliegenden Kaufvertrages (Beilage ./1) insbesondere zur Eintragung (Einverleibung) der Übertragung des jeweils zugunsten der IMMORENT-NERO Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., FN 34890 i, im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 236 KG 65308 Lind unter C LNR 10 sowie im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 81 KG 65308 Lind unter C-LNR 1 einverleibten Bestandrechtes auf die Marktgemeinde Scheifling.

III. Vorkaufsrechtseinräumungsverpflichtung

Herr Helmut Kaufmann verpflichtet sich weiters, über Verlangen der nunmehrigen Bestandnehmerin, der Marktgemeinde Scheifling, dieser auf den Liegenschaften EZ 236 KG 65308 Lind und EZ 81 KG 65308 Lind auf die Dauer des Bestandverhältnisses ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB einzuräumen und die hierfür erforderlichen Urkunden grundbuchstauglich zu errichten und zu unterfertigen.

[...]

Zur Kenntnis genommen

3 Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen:

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass von der Fa. Steronpools, 8811 Scheifling, für die ordnungsgemäß Betriebsaufnahme der Badeteichanlage Lind im Jahre 2024 folgende Investitionen durchgeführt werden mussten:

- Verbesserung der Wasserqualität durch Pflanzung von Sauerstoffteichpflanzen
- Erneuerung Laubfangnetz, Sonderanfertigung Edelstahlrohr für Wasserauslauf usw.

Kosten insgesamt Netto um die € 10.000,00.

Zur Kenntnis genommen

f) Straßensanierungsmaßnahmen:

Beschluss:

Bürgermeister Gottfried Reif stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle über Straßensanierungsmaßnahmen folgende Beschlüsse fassen:

- Die Lieferungen und Leistungen für die Straßensanierung und Asphaltierung des Höhenweges (Restflächen nach Wasserleitungsbau) sind an die Fa. Porr, 8811 Scheifling, gemäß Angebot Nr.: 24SLB0106 vom 24.04.2024 zu vergeben, wobei aufgrund einer nochmaligen Begehung lediglich unbedingt erforderliche Arbeiten durchzuführen sind (ca. € 20.000,00) Einsparungen sind für Sanierungsmaßnahmen der Bahnhofstraße (sehr problematisch ist der Gehsteig) zu verwenden.
- Die Lieferungen und Leistungen für die Straßensanierung und Asphaltierung der Römerstraße (Bereich Liegenschaft Dengg) sind an die Fa. Porr, 8811 Scheifling, gemäß Angebot Nr.: 24SLB0103 vom 22.04.2024 zu vergeben (Kosten max. € 4.000,00).
- Schlaglöcher sind in Eigenregie mit Kaltasphalt oder mit der Fa. Porr, 8811 Scheifling, zu sanieren (Budget um die € 20.000,00.

<u>Beschlussergebnis:</u> einstimmig

g) Grundstücksangelegenheiten:

- Löschungserklärung über das einverleibte Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Scheifling ob der Liegenschaft EZ 526 der KG 65320 Scheifling:
 Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass
 - ob der Liegenschaft EZ 526 der KG 65320 Scheifling (Grundstück Nr. 438 mit der Adresse St. Lorenzer Straße 34 und 34a) gemäß aktuellem Grundbuchsauszug zu C-LNr 1 ein Vorkaufsrecht gemäß Pkt. 6 des Kaufvertrages vom 29.09.2006 für die Marktgemeinde Scheifling einverleibt ist und
 - der Kauf des 1/4 ideellen Miteigentumsanteils, nach dem am 05.11.2019 verstorbenen Hubert Hasler in Verbindung mit der am 10.01.2024 gerichtlich genehmigten Verlassenschaftsabhandlung, an der Liegenschaft EZ 526 der KG 65320 Scheifling für die Marktgemeinde Scheifling nicht zweckmäßig sei.

Beschluss:

Bürgermeister Gottfried Reif stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle nachstehenden Beschluss fassen:

Das Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Scheifling, C-LNr 1, ob dem ideellen 1/4 Miteigentumsanteil des Hubert Hasler, vertreten durch die Rechtsnachfolgerin Verlassenschaft nach Hubert Hasler, verstorben am 05.11.2019, diese wiederum vertreten durch den, vom BG Murau zu GZ 10 A 314/19g bestellten Verlassenschaftskurator Mag. Andreas Maier, B-LNr 2 an der EZ 526 KG 65320 Scheifling, ist gemäß vorliegender Löschungserklärung zu löschen.

Beschlussergebnis: einstimmig

- Servitutsvereinbarungen mit dem Elektrizitätswerk Mariahof GmbH, 8812 Mariahof zur Verlegung von Mittelspannungsleitungen (30 KV) auf den Grundstücken Nr. 5/7 und Nr. 642/1 aus der EZ 50000 der KG 65304 Feßnach und auf dem Grundstück Nr. 488/1 aus der EZ 50000 der KG 65313 Puchfeld
 - Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass
 - die die Elektrizitätswerk Mariahof GmbH, 8812 Mariahof, Mittelspannungsleitungen (30 KV) verlegen will und
 - für die erforderliche Inanspruchnahme der Grundstücke Nr. 5/7 und Nr. 642/1 aus der EZ 50000 der KG 65304 Feßnach und auf dem Grundstück Nr. 488/1 eine Vereinbarungen abzuschließen sind.

Beschluss:

Bürgermeister Gottfried Reif stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle nachstehenden Beschluss fassen:

■ Die beiden vorliegenden Vereinbarungen, abgeschlossen zwischen dem Elektrizitätswerk Mariahof GmbH, in der Folge kurz Servitutsberechtigter genannt, einerseits und der Marktgemeinde Scheifling, Amtsplatz 1, 8811 Scheifling, in der Folge kurz "Grundeigentümerin" genannt, andererseits, sind mit nachstehenden Eckpunkten abzuschließen

1.

Der Servitutsgeber ist Eigentümer der Liegenschaften Grundstücke Nr. 5/7 und Nr. 642/1 aus der EZ 50000 der KG 65304 Feßnach und der Liegenschaft Grundstück Nr. 488/1 aus der EZ 50000 der KG 65313 Puchfeld.

2

Der Servitutsgeber räumt für sich und seinen Rechtsnachfolgern im Eigentum der gegenständlichen Liegenschaften dem Servitutsberechtigten das Recht zur Durchführung einer Mittelspannungsleitung (30 kV) zum Zweck der allgemeinen Versorgung auf unbefristete Zeit ein. Dieses Recht beinhaltet die Herstellung und den Verbleib der Leitungen, sowie das Betretungs- und Benützungsrecht zu Kontroll-, Wartungs- und Reparaturzwecken der gegenständlichen Leitungen im unbedingt erforderliche Ausmaß. Hierbei sind allfällige Flurschäden zu vermeiden bzw. zu beseitigen, oder, wenn dies nicht möglich ist, zu ersetzen. [...]

[...]

4.

Für die Ausübung der Dienstbarkeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen. [...]

ſ...1

Beschlussergebnis: einstimmig

3 Servitutsvereinbarung mit der Energie Steiermark Kunden GmbH, 8010 Graz, zur Verlegung von Niederspannungsleitungen und Lichtwellenleiter auf dem Grundstück Nr. 655 aus der EZ 529 der KG 65320 Scheifling:

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass

- die Energie Steiermark im Gewerbepark Scheifling für die Fa. Hofer und Spar E-Ladestationen errichten will und
- für die erforderliche Inanspruchnahme des (Weg)Grundstückes Nr. 655 aus der EZ
 529 der KG 65320 Scheifling samt grundbücherlicher Sicherstellung eine Vereinbarung abzuschließen ist.

Beschluss:

Bürgermeister Gottfried Reif stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle nachstehenden Beschluss fassen:

Die vorliegende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Energie Steiermark Kunden GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 202411 p, in der Folge kurz KD genannt, einerseits und der Marktgemeinde Scheifling (als Verwalterin des öffentlichen Gutes), Amtsplatz 1, 8811 Scheifling, in der Folge kurz "Grundeigentümerin" genannt, andererseits, ist mit nachstehenden Eckpunkten abzuschließen:

1.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines Grundstückes aus dem Gutsbestand der Liegenschaft der vorgenannten Grundeigentümerin durch die in Eigentum der KD stehenden E-Ladestation Hofer + Spar Scheifling, Gewerbepark.

2.

Die Grundeigentümerin räumt auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum des beanspruchten Grundstückes bzw. Teilen hiervon der KD und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem Grundstück Nr. 655, EZ 529 der KG 65320 Scheifling, ca. 205 lfm Niederspannungsleitung und ca. 205 lfm Lichtwellenleiter gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben zu überprüfen in Stand zu halten, zu erneuern, zu verstärken und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck – auch durch beliebige Dritte – zu übertragen; [...]

[...]

5.

Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Grundeigentümerin den Betrag von € 1.519,40 (Euro eintausendfünfhundertneunzehn 40/100) zuzüglich der gesetzlichen USt, abzüglich der gesetzlichen Abzugsteuer, vor Baubeginn an diese zu überweisen. […]

6.

Die Marktgemeinde Scheifling (als Verwalterin des öffentlichen Gutes) gibt hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden Lageplan GPN-22228 / 22229_PTN_1 die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaus der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden Niederspannungsleitung E-Ladestation Hofer + Spar Scheifling, Gewerbepark, gemäß dieser Vereinbarung über das Grundstück Nr. 655, EZ 529 der KG 65320 Scheifling, mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 – 5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energie Steiermark Kunden GmbH einverleibt werden und ermächtigt die Energie Steiermark Kunden GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen. Die Energie Steiermark Kunden GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

[...]

9.

Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung der Grundeigentümerin, trägt die KD. [...]

Beschlussergebnis: einstimmig

Verkauf Grundstück Nr. 643/4 aus der EZ 50000 der KG 65304 Feßnach und Grundstück Nr. 488/1 aus der EZ 50000 der KG 65313 Puchfeld, Auflassung öffentliches Gut, Übertragung in freies Gemeindevermögen und Kaufvertrag mit der Fa. Porr, 8811 Scheifling (Fa. Teerag-Asdag):

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass

- die Fa. Porr auf ihrem Lagerplatz in der KG Feßnach eine Lagerhalle errichten möchte und hiefür auch
- die Grundstücke Nr. 643/4 aus der EZ 50000 der KG 65304 Feßnach und Nr. 488/1 aus der EZ 50000 der KG 65313 Puchfeld erwerben möchte.

Beschlüsse:

Bürgermeister Gottfried Reif stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle nachstehende Beschlüsse fassen:

- Vom Grundstück Nr. 643/4, EZ 50000 der KG 65304 Feßnach, wird eine Teilfläche im unverbürgten Ausmaß von 772 m² (Lagerplatz Fa. Porr) aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und in freies Gemeindevermögen umgewandelt eine entsprechende Verordnung ist kundzumachen.
- Vom Grundstück Nr. 488/1, EZ 50000 der KG 65313 Puchfeld, wird eine Teilfläche im unverbürgten Ausmaß von 370 m² (Lagerplatz Fa. Porr) aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und in freies Gemeindevermögen umgewandelt eine entsprechende Verordnung ist kundzumachen.
- Mit der Fa. Porr bzw. der Fa. Teerag-Asdag GmbH, FN 118596 g, Absberggasse 47, 1100 Wien, in weiterer Folge auch "Käuferin" genannt, ist ein Kaufvertrag mit nachstehenden Eckpunkten abzuschließen:
 - 1.3. Vertragsgegenstand bilden die Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 643/4, EZ 50000 der KG 65304 Feßnach [Sonst (50)], im unverbürgten Ausmaß von 772 m² und das Grundstück Nr. 488/1, EZ 50000 der KG 65313 Puchfeld [Sonst (50)], im unverbürgten Ausmaß von 370 m².

[...]

- 3.2. Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis für den Kaufgegenstand beträgt gemäß Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Heribert Bogensberger, 8734 Großlobming, vom 11. Dezember 2023 insgesamt € 11.073,00.
- 3.3. Die Käuferin verpflichtet sich, den Kaufpreis gemäß Punkt 3.4. dieses Vertrages direkt auf ein von der Verkäuferin bekanntgegebenes Konto zur Überweisung zu bringen.
- 3.4. Einvernehmlich wird die Kubes Passeyrer Rechtsanwälte OG, FN 278224d, Gutenberggasse 1/10, 1070, zum Treuhänder für die grundbücherliche Abwicklung dieses Vertrages bestimmt. Die Käuferin hat den vereinbarten Kaufpreis und einen Betrag in Höhe von pauschal € 10.000,00 für die Umwidmung innerhalb von 2 Wochen ab beidseitiger Kaufvertragsunterzeichnung auf das Konto des Treuhänders, lautende auf Marktgemeinde Scheifling, zu überweisen.

[...]

4.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes mit Last, Vorteil, Zufall und Gefahr erfolgt nach Überweisung des gesamten Kaufpreises und des Pauschalbetrages für die Umwidmung sowie Hinterlegung der Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr nächstfolgenden Monatsersten.

[...]

7.1. Die Errichtung dieses Vertrages erfolgt durch die Käuferin, wofür keine Kosten verrechnet werden. Die Käuferin trägt alle mit diesem Kaufvertrag, dessen Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung sowie der Treuhandschaft verbunden Kosten und Gebühren, insbesondere Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr. Die Kosten allfälliger persönlicher Steuern der Verkäuferin sind von dieser zu tragen.

`...]

Beschlussergebnis: einstimmig

- Flurbereinigungsverfahren GZ: 3W495-2023 vom 20.09.2023, Berichtigung der EZ zu Grundstück Nr. 634/1 der KG 65320 Scheifling (EZ 529 anstatt EZ 507):

 Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass
 - die EZ zu Grundstück Nr. 634/1 der KG 65320 Scheifling nicht 507 sondern 529 lautet und daher
 - das Flurbereinigungsverfahren der Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Stainach, vom 20.09.2023, GZ: 3W495-2023, samt Gemeinderatsbeschlüsse und Kundmachung entsprechend zu berichtigen ist.

Beschluss:

Bürgermeister Gottfried Reif stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle nachstehende Beschlüsse fassen:

- Das Grundstück Nr. 634/1, EZ 529 der KG 65320 Scheifling, wird im unverbürgten Ausmaß von 3.691 m² (Murwald, Bereich neben der Mur) aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und in freies Gemeindevermögen umgewandelt eine entsprechende Verordnung ist kundzumachen.
- In den Gemeinderatsbeschlüssen vom 16. November 2023 sind die unter Punkt 7. b) und in den Gemeinderatsbeschlüssen vom 14. März 2024 die unter Punkt 7. e) zu Grundstück Nr. 634/1 der KG 65320 Scheifling angeführten EZ 507 durch die EZ 529 zu ersetzen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 8.

a) Nominierung eines Europa-Gemeinderates und eines Umweltgemeinderates:

Gemeinderat Mag. Erich Fritz ersucht, in der nächsten Gemeinderatssitzung

- einen für Europa- und EU-Themen zuständigen Europa-Gemeinderat / eine Europa-Gemeinderätin und
- zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes einen Umweltgemeinderat / eine Umweltgemeinderätin

zu nominieren bzw. zu bestellen.

Tagesordnungspunkte 9. und 10.

Die Abhandlung dieser Tagesordnungspunkte wird in das vertrauliche Sitzungsprotokoll Nr. 20 aufgenommen.

Danach bedankt sich der Vorsitzende Bürgermeister Gottfried Reif für die Mitarbeit und schließt um 21:20 Uhr die Sitzung.

Genehmigungs- und Ausfertigungsvermerk

| 3. 3 | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom | 27.06.2024 |
| Unterzeichnet vom Vorsitzenden | Bürgermeister Gottfried Reif eh. |
| Abgefasst und unterzeichnet vom Gemeindebediensteten | Franz Fixl eh. |
| Unterzeichnet von den bei der Gemeinderatssitzung anwesenden Schriftführern | Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc, eh. und die Gemeinderäte Ing. Bernd Karner, BEd und Ingrid Ressmann eh. |